

dung vorlegen kann, in der wegen der mit Geldbuße bedrohten Handlung ein dem Verletzten erwachsener Anspruch gegen das Unternehmen rechtskräftig festgestellt worden ist. In diesen Fällen sei unzweifelhaft mit der Abschöpfung durch den Verletzten zu rechnen. Insofern folgt der *BGH* der wohl herrschenden Meinung, die sich gegen eine Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F. im Ordnungswidrigkeitenrecht ausspricht.<sup>22</sup> Diese Vorschrift verhinderte eine Verfallsanordnung, wenn dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen war. Mittlerweile ist diese Norm ersatzlos gestrichen worden, womit die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ohnehin obsolet sein dürfte. Wird das Unternehmen dennoch doppelt belastet, hat es analog § 99 Abs. 2 Satz 2 OWiG einen Rückerstattungsanspruch gegen die Bußgeldstelle. Dieser kann im Einzelfall allerdings schwierig zu beweisen sein, da nicht immer leicht darzulegen ist, auf welchen wirtschaftlichen Vorteil sich der titulierte Anspruch des Verletzten bezieht.<sup>23</sup> Zudem kann bereits die temporäre Belastung durch eine zwischenzeitlich erfolgte doppelte Abschöpfung schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen für das betroffene Unternehmen haben.

In den übrigen Fällen kann nach Ansicht des *BGH* von der Bestimmung des Abschöpfungsanteils nicht abgesehen werden. Es reiche z.B. nicht aus, wenn in einem Zivilrechtsstreit zwischen dem Verletzten und dem betroffenen Unternehmen Ersatzansprüche in Höhe des wirtschaftlichen Vorteils geltend gemacht würden und sich der Täter geständig eingelassen habe. Denn dies belege keine sichere Realisierung der geltend gemachten Ansprüche. Der *Senat* verhält sich jedoch widersprüchlich hierzu, wenn er anschließend – wie in dem Urteil geschehen – etwa den Beweiswert der prinzipiell als Zeugen zur Verfügung stehenden geständigen Täter würdigt.<sup>24</sup> Denn auf die Erfolgsaussichten der Zivilklage kommt es – folgt man der Ansicht des *Senats* – gar nicht an. Maßgeblich ist dem *Senat* zufolge allein, ob das Unternehmen einen vollstreckungsfähigen Titel in Bezug auf die »Tat« vorlegt, da nur dieser als hinreichend sicherer Beleg für die Realisierung von Ersatzansprüchen des Verletzten in Bezug auf die erlangten wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden könne. Infolgedessen war das Urteil im Ausspruch über die festgesetzten Geldbußen aufzuheben. Rechtsfehlerhaft habe die Vorinstanz davon abgesehen, bei der Bemessung der Geldbuße gegen das bevorteilte Unternehmen Abschöpfungsanteile zu bestimmen.

**IV. Ahndungsteil der Unternehmensgeldbuße.** Praktisch relevant ist der weitere Hinweis, dass sich die Bemessung des Ahndungsteils nach der Bedeutung der begangenen Straftaten, dem Ausmaß der der den Angeklagten vorzuwerfenden Pflichtverletzungen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nebenbeteiligten zu richten habe. Im Lichte einer aktuellen Entscheidung des *1. Strafsenats* (v. 09.05.2017 – 1 StR 265/16 = StV 2018, 36 [in diesem Heft m. Anm. *Wehmerl*]) wird man diese Aufzählung um das Vorhandensein eines effektiven Compliance-Systems zu ergänzen haben:

»Für die Bemessung der Geldbuße ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses

Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betrieblichen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.«

**V. Fazit.** Die Übertragung der zu den Amtsträgerdelikten ergangenen Verjährungsrechtsprechung auf § 299 StGB überrascht nicht. Sie reduziert Verteidigungsmöglichkeiten und wird auf nicht absehbare Zeit das Maß aller Dinge bei der Verjährungsprüfung darstellen. Gerade bei der unlauteren Vergabe von Großprojekten dürfte sich die Entscheidung des *3. Strafsenats* auswirken. Hier liegen zwischen Unrechtsvereinbarung und Projektabschluss nicht selten viele Jahre. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass § 30 OWiG vermehrt in den Blick des *BGH* gerät. Wie *Wegner* zutreffend festgestellt hat, wirft die Verhängung von Unternehmensgeldbußen noch eine Reihe offener Anwendungsfragen auf.<sup>25</sup> Gelingt es, diese einer befriedigenden Beantwortung zuzuführen, dürfte das positiven Einfluss auf die Diskussion eines originären Unternehmensstrafrechts haben.

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Dann*, LL.M., Düsseldorf.

## Wirtschaftlicher Vermögensbegriff

StGB §§ 253, 255, 263

**Es besteht kein Anlass, den wirtschaftlichen Vermögensbegriff aufzugeben.**

*BGH*, Ur. v. 16.08.2017 – 2 StR 335/15 (LG Marburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. D'I. wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Die Angekl. S. hat es wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen tätlicher Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 3 M. verurteilt und ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Gegen den Angekl. B. hat es wegen Beihilfe zur besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 1 J. 6 M. verhängt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Gegen dieses Ur. richten sich die Revisionen der Angekl. jeweils mit der Sachrüge. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg.

[2] **A. I.** Das *LG* hat folgende Feststellungen getroffen:

[3] **1.** Die heroinabhängigen Angekl. S. und D'I. lebten im Jahr 2014 zusammen. Sie führten im Mai 2014 gemeinsam eine stationäre Entzugsbehandlung durch. Danach wohnte der Angekl. D'I. in der Wohnung der Angekl. S. Diese befand sich im Methadonprogramm und wollte am Morgen des 24.05.2014 am Bahnhof in F. einen Regionalexpress besteigen, um nach M. zu fahren. Dort wollte sie ihre tägliche Dosis Methadon einnehmen. Sie überquerte unerlaubt die Gleise vor dem einfahrenden Zug und veranlasste den Zugführer zu einer Schnellbremsung. Deshalb wurde ihr auf Anweisung des Zugführers vom Kontrolleur Bu. das Einsteigen verweigert. Sie beschimpfte diesen daraufhin mit den Worten »Du Wichser« und spuckte ihm ins Gesicht, sodass ihr Speichel in den Bereich der Augen und des Mundes des Zeugen Bu. geriet. Die Angekl. S. litt an einer Hepatitis-C-Infektion. Der Zeuge Bu. befürchtete deshalb, dass er sich angesteckt haben könnte. Erst nach

<sup>22</sup> Vgl. KK-OWiG/ *Rogall*, 4. Aufl. 2014, § 30 Rn. 146 m.w.N.

<sup>23</sup> *Wessing/Hieramente* NZG 2017, 914 f.

<sup>24</sup> *BGH* StV 2018, 22 (vorstehend).

<sup>25</sup> *Wegner* wistra 2017, 243 (244).

Ende der Inkubationszeit erlangte er die Gewissheit, dass keine Ansteckung erfolgt war.

[4] **2.** Die Angekl. D'I. und S. hatten am 10.06.2014 den Rest ihres Heroinvorrats konsumiert und befürchteten Entzugserscheinungen. Nachdem D'I. vergeblich versucht hatte, in M. Heroin zu kaufen, erfuhr er in der Drogenszene, dass der Nebenkl. Me. damit Handel treibe; dieser sei nach G. gefahren, um neues Heroin zu beschaffen. D'I. beschloss, Me. mit Gewalt zur Herausgabe von Heroin zu zwingen und weihte die Angekl. S. in seinen Plan ein. Diese erklärte sich zur Mitwirkung bereit. Ferner gewann D'I. den Angekl. B. dafür mitzukommen und ihn zu unterstützen. Diesem erklärte er wahrheitswidrig, er habe bei dem Nebenkl. noch ein »Guthaben« von 50 €, für das er Heroin fordern wolle. B. war bereit mitzugehen, wovon er sich allerdings keinen eigenen Vorteil versprach. Die Angekl. begaben sich zur Wohnung des Me. und traten dessen Wohnungstür ein, nachdem er trotz mehrfachen Klingelns nicht geöffnet hatte. D'I. fragte den Nebenkl. sogleich nach »Dope«, worauf dieser erwiderte, dass er keines besitze. Daraufhin packte D'I. Me. am Kragen und versetzte ihm Schläge, verbunden mit der Aufforderung: »Gib uns das Zeug raus«. Auch die Angekl. S. schlug den Nebenkl. und verlangte die Herausgabe von Heroin. Der Angekl. B. forderte ebenfalls: »Gib den Stoff raus«, beteiligte sich aber nicht selbst an den Schlägen. Die Angekl. S. hielt Me. einen spitzen Gegenstand, eine Schere oder ein Messer, vor das Gesicht und bedrohte ihn damit, was die anderen Angekl. durch Fortsetzung ihres Vorgehens gegen den Nebenkl. billigten. Als dieser zu fliehen versuchte, wurde er von dem Angekl. B. auf Aufforderung des Angekl. D'I. am Arm festgehalten und in die Wohnung zurückgedrängt. Nach weiteren Schlägen durch die Angekl. D'I. und S. holte der Nebenkl. drei Plomben mit Heroin aus der Hosentasche und legte diese mit der Bemerkung auf den Tisch: »Hier, könnt ihr haben, mehr habe ich nicht«. Nach Hilferufen des Nebenkl. am Zimmerfenster flohen die Angekl. unter Mitnahme des Heroins. Die Angekl. D'I. und S. konsumierten dieses unweit der Wohnung des Nebenkl. auf einer Treppe. Der Angekl. B. erhielt von ihnen nachträglich eine Belohnung von 20 € und entfernte sich.

[5] **II.** Das *LG* hat die Tat der Angekl. S. v. 24.05.2014 als tätliche Beleidigung abgeurteilt. Die Handlungen der Angekl. D'I. und S. v. 10.06.2014 zum Nachteil des Nebenkl. hat es als besonders schwere räuberische Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gewertet; der Angekl. B. habe dazu Beihilfe geleistet. Den Angekl. D'I. und S. hat das *LG* zugutegehalten, sie seien bei der Tatbegehung wegen Heroinabhängigkeit in ihrem Hemmungsvermögen erheblich beeinträchtigt gewesen.

[6] **B. I.** Der *Senat* hat die Sache am 24.09.2015 erstmals beraten und hiernach am 09.03.2016 und 01.06.2016 eine Revisionshauptverhandlung durchgeführt, wobei er die Hauptverhandlung zur Durchführung eines Antragsverfahrens gem. § 132 Abs. 2 GVG unterbrochen hat. Er beabsichtigte – abweichend von der bisherigen Rspr. – zu entscheiden, die Nötigung zur Herausgabe von Btm richte sich nicht gegen das Vermögen des Genötigten und erfülle daher nicht den Tatbestand einer Erpressung (*Senat*, Beschl. v. 01.06.2016 – 2 StR 335/15, NStZ 2016, 596 ff. m. Anm. *Krell*, ebenda, und *Ladiges wistra* 2016, 479 ff.). Der strafbare Besitz von Btm sei kein durch Strafrecht zu schützendes Rechtsgut. Die gleichzeitige Strafdrohung wegen unerlaubten Besitzes von Btm (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG) und gegen denjenigen, der dem Besitzer diesen unerlaubten Besitz durch Nötigung (§§ 253, 255 StGB) entziehe, stelle einen Widerspruch dar. Damit fehle es an einer Legitimation des Staates zur Bestrafung unter dem Gesichtspunkt eines Vermögensdelikts.

[7] Der *Senat* hat deshalb bei den anderen *Strafsenaten* des *BGH* angefragt, ob sie ihm darin folgen.

[8] **II.** Die anderen *Strafsenate* sind dem entgegengetreten und haben erklärt, an der bisherigen Rspr. festzuhalten (*BGH*, Beschl. v. 21.02.2017 – 1 ARs 16/16, NStZ-RR 2017, 112 f.; Beschl. v. 15.11.2016 – 3 ARs 16/16, NStZ-RR 2017, 244 ff.; Beschl. v. 10.11.2016 – 4 ARs 17/16, NStZ-RR 2017, 44 f.; Beschl. v. 07.02.2017 – 5 ARs 47/16, NStZ-RR 2017, 110).

[9] **III.** Der erkennende *Senat* sieht von einer Vorlage an den *GSSSt* ab und hält ebenfalls an seiner bisherigen Rspr. fest (vgl. auch *Senat*, Urt. v. 22.09.2016 – 2 StR 27/16, *BGHSt* 61, 263 [264], und v. 07.12.2016 – 2 StR 522/15, NStZ-RR 2017, 111 f.).

[10] **C.** Die Revisionen der Angekl. sind unbegründet.

[11] **I.** Die Verurteilung der Angekl. S. wegen tätlicher Beleidigung am 24.05.2014 ist rechtsfehlerfrei. Es beschwert sie nicht, dass sie nicht auch wegen eines Körperverletzungsdelikts verurteilt wurde.

[12] **II.** Auch gegen die Verurteilung der Angekl. D'I. und S. wegen schwerer räuberischer Erpressung und des Angekl. B. wegen Beihilfe hierzu ist rechtlich nichts einzuwenden. [...]

[18] **2.** Die rechtliche Würdigung der Tat als besonders schwere räuberische Erpressung steht in Einklang mit der Rspr. des *BGH*. Er geht unter Rückgriff auf die Rspr. des *RG* (*RG*, Beschl. v. 14.12.1910 – II 1214/10, *RGSt* 44, 230 ff.) von einem wirtschaftlichen Vermögensbegriff aus (vgl. *BGH*, Urt. v. 25.11.1951 – 4 StR 574/51, *BGHSt* 2, 364 [365 ff.]; Urt. v. 17.11.1955 – 3 StR 234/55, *BGHSt* 8, 254 [256 ff.]; Beschl. v. 19.07.1960 – 1 StR 213/60, *BGHSt* 15, 83 [86]). Daran hält der *Senat* nach Durchführung des Antragsverfahrens fest.

[19] Auf der Grundlage eines wirtschaftlichen Vermögensbegriffs ergibt sich, dass derjenige, der einen Rauschgiftändler mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Herausgabe von Drogen nötigt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, sich der räuberischen Erpressung schuldig macht.

[20] Btm besitzen bei wirtschaftlicher Betrachtung einen erheblichen Wert, der auch einen besonderen Anreiz dazu bietet, damit Handel zu treiben, obwohl nahezu jeder nicht von einer staatlichen Genehmigung getragene Umgang damit bei Strafdrohung verboten ist. Die Rechtsordnung kennt im Bereich der Vermögensdelikte kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzunwürdiges Vermögen. Maßgeblich ist, ob dem Besitz ein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt, was regelmäßig zu bejahen ist, wenn mit dem Besitz wirtschaftlich messbare Gebrauchsvorteile verbunden sind. Auch hinsichtlich solcher Sachen, die jemand aufgrund einer strafbaren Handlung besitzt, kann unbeschadet ihrer Bemakelung, eine Erpressung begangen werden (vgl. *BGH*, Urt. v. 04.09.2001 – 1 StR 167/01, *BGHR/StGB* § 253 Abs. 1 Vermögenswert 3; Beschl. v. 20.09.2005 – 3 StR 295/05, *NJW* 2006, 72 [73] [= StV 2006, 18]; *Senat*, Urt. v. 22.09.2016 – 2 StR 27/16, *BGHSt* 61, 263 [264]; Urt. v. 07.12.2016 – 2 StR 522/15, NStZ-RR 2017, 111 [112]).

[21] Es besteht kein Anlass, den bewährten und kriminalpolitisch sachgerechten wirtschaftlichen Vermögensbegriff aufzugeben. Andernfalls entstünden nicht hinnehmbare Wertungswidersprüche ggü. den Eigentumsdelikten. Bei der Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung hängt es vielfach von Zufälligkeiten durch Geben oder Nehmen ab, ob für Verhaltensweisen, die sich im Unrechtsgehalt praktisch nicht unterscheiden, der Anwendungsbereich der §§ 253, 255 StGB oder derjenige der §§ 249 ff. StGB eröffnet ist. Entfielen in der einen Tatvariante, in welcher der Genötigte die Btm herausgibt, wegen der Nichtzuordnung des unerlaubten Btm-Besitzes zum Vermögen des Genötigten die Erpressungsdelikte, so wären dort nur noch § 240 Abs. 1 StGB und § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG einschlägig. In der anderen Variante, in welcher der Täter die Btm wegnimmt und der Genötigte dies nur duldet, läge ein Verbrechen des Raubes vor; denn auch Btm, deren Besitz verboten ist, bleiben nach der Rspr. des BGH taugliche Tatobjekte von Eigentumsdelikten (vgl. BGH, Beschl. v. 21.04.2015 – 4 StR 92/15, NStZ 2015, 571 [= StV 2015, 630]; Beschl. v. 20.09.2005 – 3 StR 295/05, NJW 2006, 72 [73] [= StV 2006, 18]). [...]

## Vermögensschaden bei Darlehensvergabe

StGB § 263

**1. Ob und in welchem Umfang die Hingabe eines Darlehens einen Vermögensschaden bewirkt, ist durch einen für den Zeitpunkt der Darlehenshingabe anzustellenden Wertvergleich mit dem Rückzahlungsanspruch des Darlehensgläubigers zu ermitteln.**

**2. Die Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruchs wird dabei durch die Bonität des Schuldners und den Wert der bestellten Sicherheiten bestimmt.**

**3. Ein Schaden entsteht nur, wenn die vorgespiegelte Rückzahlungsmöglichkeit nicht besteht und auch gegebene Sicherheiten wertlos oder minderwertig sind. Auch bei einer eingeschränkten oder fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners entsteht demnach insoweit kein Schaden, wenn und soweit der getäuschte Gläubiger über werthaltige Sicherheiten verfügt, die sein Ausfallrisiko abdecken und – ohne dass der Schuldner dies vereiteln könnte – mit unerheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand realisierbar sind.**

**4. Ein Minderwert des Rückzahlungsanspruchs, etwa infolge einer Täuschung über die Bonität, kann mithin durch den Wert hinreichend werthaltiger und liquider Sicherheiten kompensiert werden.**

BGH, Beschl. v. 10.08.2017 – 1 StR 573/16 (LG Stade)

**Anm. d. Red.:** Vgl. BGH, Beschl. v. 29.01.2013 – 2 StR 422/12, wistra 2013, 268.

## Abführung von Beiträgen an die Soka-Bau

StGB § 263; SokaSiG § 7

**Soweit der Gesetzgeber mit § 7 des am 25.05.2017 (BGBl. I 2017, 1210) in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (SokaSiG) rückwirkend ab dem 01.01.2006 die Rechts-**

**normen der in Bezug auf die Allgemeinverbindlicherklärung vom Bundesarbeitsgericht durch Beschl. v. 21.09.2016 (10 ABR 33/15) für unwirksam erklärten Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe wieder kraft Gesetzes für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in seinem Geltungsbereich für wirksam erklärt hat, kann dadurch eine die Strafbarkeit aus §§ 263 Abs. 1, 13 Abs. 1 begründende Pflicht zur Meldung von Arbeitnehmern und zur Abführung von Beiträgen an die Soka-Bau für den angeklagten Zeitraum nicht statuiert werden. Solche strafbarkeitsbegründenden Pflichten, bei denen es sich um Pflichten i.S.v. § 13 Abs. 1 StGB handelt, müssen bereits im Hinblick auf die Gewährleistungen des Art. 103 Abs. 2 GG im Zeitpunkt der geforderten Handlung rechtlich wirksam bestanden haben. Als strafrechtlich bedeutsame Pflichten können sie nicht rückwirkend begründet werden.**

BGH, Beschl. v. 08.06.2017 – 1 StR 614/16 (LG Augsburg)

## Betrug und Hehlerei: Beteiligung und Konkurrenzen

StGB §§ 263, 259, 25, 27, 52, 53; StPO § 267

**1. Durch die Annahme bloßer Beihilfe zu Betrugsstraftaten kann der Angeklagte beschwert sein, wenn er zusätzlich wegen gewerbsmäßiger Hehlerei verurteilt wird, was als Mittäter der Betrugstaten nicht in Betracht käme, da der (Mit-)Täter der Vortat nicht Hehler sein kann.**

**2. Die Frage der Handlungseinheit oder -mehrheit ist nach dem individuellen Tatbeitrag eines jeden Beteiligten zu beurteilen; fördert der Gehilfe durch eine Beihilfehandlung mehrere rechtlich selbstständige Haupttaten eines oder mehrerer Haupttäter, liegt nur eine Beihilfe im Rechtssinne vor.**

**3. Mehrere betrügerische Einkäufe mit einer EC-Karte bilden nur dann ausnahmsweise eine natürliche Handlungseinheit und stehen in Tateinheit, wenn zwischen ihnen ein besonders enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.**

**4. Zwischen der Beteiligung an der Vortat und einer anschließenden Hehlerei kommt ausnahmsweise Tateinheit in Betracht, wenn die einzelnen Betätigungsakte räumlich und zeitlich in einem so engen Zusammenhang stehen, dass sie bei lebensnaher Betrachtung schon äußerlich eine Einheit i.S.e. natürlichen Handlungseinheit bilden.**

BGH, Beschl. v. 23.05.2017 – 4 StR 617/16 (LG Essen)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. S. [u.a.] wegen gewerbsmäßiger Hehlerei in neun Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Betrug [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 J. 6 M. verurteilt.

[2] Den Angekl. B. hat es [u.a.] wegen gewerbsmäßiger Hehlerei in drei Fällen, jew. in Tateinheit mit Betrug [...] – unter Einbeziehung einer Freiheitsstrafe von 7 J. 8 M. aus einem Urte. des LG Limburg, u.a. wegen versuchten Mordes – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 J. verurteilt. [...]

[4] 2. Soweit der Angekl. S. in den Fällen II. 1. a), b), c), d), e), h), i), j), l), m), n), o), p), q), r) und s) der Urteilsgründe wegen Beihilfe zum Betrug in 16 Fällen und gewerbsmäßiger Hehlerei in 6 Fällen verurteilt worden ist, unterliegt das Urte. der Aufhebung.